

Verordnungen

über

die Prüfung der Candidaten

des

höheren Schulamts

in

Elfaß = Lothringen.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet.

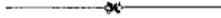
Strasburg.

Verlag von Carl J. Trübner.

1873.

I n h a l t.

Abiturienten-Examen	3
Prüfungs-Commission	14
Prüfungs-Reglement	16



Nr. 1.

Verordnung,

betreffend die Prüfung nach der Vollendung der Gymnasial- und Realgymnasial-Studien (Abiturienten-Examen).

Vom 6. Juni 1872.

Nachdem durch das Gesetz vom 28. April 1872 die Faculté des lettres und die Faculté des sciences aufgehoben worden sind und ihre Lehrthätigkeit eingestellt haben, wodurch die examens du baccalauréat ès-lettres und ès-sciences weggefallen sind, wird die Prüfung nach der Vollendung der Gymnasial- und Realgymnasial-Studien geordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Prüfung findet Statt bei den Kaiserlichen Lyceen und bei denjenigen höheren öffentlichen Lehranstalten, welchen die Berechtigung dazu vom Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen beigelegt wird.

§ 2.

Die Prüfung findet der Regel nach nur einmal im Jahre und zwar im Laufe der Monate Juli und August statt.

§ 3.

Die Abhaltung der Prüfung liegt der bei jeder dazu berechtigten Anstalt eingesetzten Prüfungs-Kommission ob, welche besteht aus dem Direktor und dem Conrector, den Lehrern der Anstalt, welche den Unterricht in den obersten Klassen ertheilen, und dem Regierungs-Kommissar. Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Kommission führt und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird von dem Ober-Präsidenten ernannt.

§ 4.

Die Abiturienten haben im Laufe des Monats Juni dem Direktor ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung nebst beigelegtem Lebenslauf zu überreichen.

§ 5.

Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst dann erfolgen, wenn dieselben mit dem Schluß des Schuljahres zwei volle Jahre der Prima angehört haben. Ausnahmen können auf motivirten Antrag des Lehrer-Collegiums vom Ober-Präsidenten genehmigt werden.

§ 6.

Wer die Prüfung bestehen will, ohne einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehranstalt anzugehören, hat sich bei dem Direktor eines der drei Lyceen schriftlich zu melden. Mit der Meldung ist ein deutsch geschriebener Lebenslauf und der Nachweis über die sittliche Führung und wissenschaftliche Ausbildung des Abiturienten einzureichen. Zugleich ist als Prüfungs-Gebühr die Summe von Einhundert Franken an den Rendanten des Lyceums zu zahlen. Die Hälfte dieser Summe wird bei günstigem Erfolge der Prüfung zurück-erstattet.

§ 7.

Gegenstände der Prüfung sind :

- 1) Sprachen und zwar : die deutsche, lateinische, griechische und französische, auf Wunsch auch die hebräische;
- 2) Geschichte und Geographie;
- 3) die mathematischen und die Naturwissenschaften.

§ 8.

Der Maßstab für die Prüfung soll derselbe sein, welcher dem Unterrichte in den obersten Klassen der Lyceen zu Grunde liegt, und bei der Schlußberathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können und nur

diejenige Bildung der Schüler entscheidend sein, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist.

§ 9.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche, mit jener wird der Anfang gemacht.

§ 10.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen :

- 1) in einem prosaischen in der Muttersprache abzufassenden Aufsatz, welcher die Gesamtbildung der Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stilistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, sowie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll.

Als Muttersprache ist vorläufig nach Wahl des Examinanden die deutsche oder die französische anzusehen.

- 2) in einer Uebertragung eines Abschnittes aus der Muttersprache in die andere der beiden genannten Sprachen, also aus dem Deutschen in's Französische oder umgekehrt.

Dazu kommt für Gymnasial-Abiturienten :

- 3) ein lateinischer Aufsatz,
- 4) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische von angemessener Schwierigkeit, zur Erprobung der grammatischen Korrektheit und stilistischen Gewandtheit;
- 5) eine kurze und einfache Uebersetzung aus dem Deutschen in's Griechische, welche zur Ermittlung der Sicherheit des Abiturienten in der griechischen Formenlehre und Syntag dient;